

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

81. Stück, 11.09.1903

# Geseßblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 11. Septbr. 1903.) 81. Stück.

### Inhalt:

N. 200. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. August 1903, betreffend das polizeiliche Meldewesen in den Stadtgemeinden Oldenburg und Delmenhorst.

### N. 200.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das polizeiliche Meldewesen in den Stadtgemeinden Oldenburg und Delmenhorst. Oldenburg, den 27. August 1903.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 3. September 1891, betreffend Änderung der Artikel 8 und 80 der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873, sowie des §. 20 der Regierungsbekanntmachung vom 2. Februar 1846, betreffend das Wirtschaftsgewerbe u. s. w., werden im Höchsten Auftrage für die Stadtgemeinden Oldenburg und Delmenhorst folgende Bestimmungen erlassen:

#### §. 1.

Zum Melden verpflichtet ist:

1. wer in den Stadtgemeinden Oldenburg oder Delmenhorst seinen Wohnsitz nimmt oder sich darin länger als 1 Woche aufhält,

2. wer aus den Stadtgemeinden Oldenburg oder Delmenhorst fortzieht,
3. wer innerhalb der Stadtgemeinden Oldenburg oder Delmenhorst seine Wohnung wechselt.

Von der Meldepflicht befreit sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 7, diejenigen, welche sich lediglich zum Zwecke des Besuchs in den genannten Gemeinden aufhalten, sofern der Aufenthalt den Zeitraum von 3 Monaten nicht übersteigt, und aktive Militärpersonen hinsichtlich ihrer eigenen Person.

#### §. 2.

Die Meldung des Zuzugs und des Umzugs hat innerhalb einer Woche nach dem Zuzuge oder Umzuge, die Abmeldung nach auswärtz verziehender Personen innerhalb der letzten drei Tage vor dem Fortzuge zu erfolgen.

Der Tag des Zu-, Um- und Fortzugs wird nicht mit gerechnet.

#### §. 3.

Zu den vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen, welche die anziehenden, abziehenden oder umziehenden Personen als Mieter, Pächter, Dienstboten, Hausgenossen oder in anderer Weise aufgenommen haben, spätestens innerhalb 14 Tagen nach dem An- oder Abzuge (Wohnungswechsel) verpflichtet, sofern sie sich nicht durch Einsicht der polizeilichen Bescheinigung von der bereits erfolgten Meldung überzeugen haben.

#### §. 4.

Alle Meldungen müssen schriftlich, unter Benutzung der nachstehend vorgeschriebenen gedruckten Formulare und unter vollständiger und deutlicher Ausfüllung sämtlicher Rubriken, erstattet werden und zwar: die Numeldung auf weißem, die Abmeldung auf rotem und die Umzugsmeldung auf grünem Papier.

Jede zu meldende Person muß auf einem besonderen Blatte gemeldet werden. Jedoch kann bei Familien die Meldung der Kinder und der Kostgänger unter 17 Jahren und der Ehefrau auf dem von dem Haushaltungsvorstande eingereichten Meldeformular erfolgen.

Meldungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet und werden dem Meldenden als unbrauchbar zurückgegeben.

Mündliche Meldungen können durch die Gemeindevorstände zugelassen werden.

#### §. 5.

Über jede Meldung wird eine Bescheinigung erteilt.

#### §. 6.

Jede von auswärts zuziehende Person ist verpflichtet, auf Erfordern bei der Anmeldung den Abmeldeschein aus ihrem früheren Wohnort vorzulegen und über die zu ihrem Haushalt gehörigen Personen, sowie über ihre persönlichen Verhältnisse (insbesondere ihre Steuer-, Staatsangehörigkeits- und Militärverhältnisse) wahrheitsgemäße Auskunft zu geben, sowie die zum Nachweise der Richtigkeit ihrer Angaben erforderlichen Papiere vorzulegen.

#### §. 7.

Die Ankunft und Abreise von Reisenden ist in nachstehender Weise zu melden:

Sämtliche Gast- und Herbergswirte sind zur Führung eines Fremdenbuches, welches mit fortlaufender Seitenzahl versehen und vom Gemeindevorstande abgestempelt sein muß, verpflichtet und dafür verantwortlich, daß in dasselbe alle Logiergäste sofort nach deren Aufnahme, unter Ausfüllung aller Rubriken, eingetragen werden. Dauert der Aufenthalt eines Logiergastes länger als eine Woche, so ist der Betreffende auch noch gemäß den im Vorstehenden gegebenen

Vorschriften für Zu- und Abgänge anzumelden. Die von den Gast- und Herbergswirten zu führenden Fremdenbücher müssen nachstehende Spalten enthalten:

Vor- und Zunamen,  
Stand oder Gewerbe,  
Geburtsort und Datum,  
Wohnort, Tag der Ankunft.

Die Eintragungen der Fremdenbücher sind seitens der Wirte vollständig auf die von ihnen zu beschaffenden, vom Gemeindevorstande vorgeschriebenen Karten, und zwar für jeden Reisenden auf je eine Karte, zu übertragen und sind diese täglich dem Gemeindevorstande zu einer von ihm festzusetzenden Zeit einzureichen. Auch sind die Fremdenbücher auf Erfordern jedem Polizeibeamten zur Einsicht, und am ersten Tage jedes Monats dem Gemeindevorstande vorzulegen. Sie sind nach Abschluß noch zwei Jahre aufzubewahren.

Anstatt der Hergabe von Karten kann vom Gemeindevorstande die Hergabe von Auszügen aus den Fremdenbüchern vorgeschrieben werden.

#### §. 8.

Jeder, in Bezug auf dessen Person oder Angehörige nach Vorschrift dieser Bekanntmachung eine Meldung erstattet werden muß, ist verpflichtet, dem zur Meldung Verpflichteten alle zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu zu machen.

#### §. 9.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Meldung, wissentlich falsche Angaben bei der Meldung und sonstige Übertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht anderweitig eine höhere Strafe angedroht ist, mit einer vom Gemeindevorstande zu erkennenden Ordnungsstrafe von 1 bis 15 *M.* bestraft.

## §. 10.

Die Ministerialbekanntmachung vom 3. September 1891, betreffend Vorschriften über das polizeiliche Meldewesen, tritt für die Stadtgemeinden Oldenburg und Delmenhorst außer Wirksamkeit. Die §§. 2 und 3 des Artikels 8 der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 sowie die Bestimmung des §. 1 des gedachten Artikels über die Führung von Verzeichnissen der Gemeindeangehörigen bleiben jedoch außer Anwendung.

## §. 11.

Vorstehende Bekanntmachung tritt mit dem 1. November d. J. in Kraft.

Oldenburg, den 27. August 1903.

Staatsministerium,  
Departement des Innern.  
Willich.

---

Tenge.

## Polizeiliche

Zugezogen am .....  
nach .....

1	2	3	4	5		6	7
Familiennamen (bei Frauen auch der Familienname, den sie bei ihrer Geburt oder in etwa früheren Ehen geführt haben)	Vornamen (der Ruf- name ist zu unter- streichen)	Beruf, Stand oder Gewerbe	Familiens- stand (ob ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden)	Geburts-		Geburtsort und Amt oder Kreis (Provinz, Bundesstaat)	Reli- gion
				Datum	Jahr		

....., den ..... 19.....

## Anmeldung.

19..... von .....

Straße № .....

8		9	10	11
Name		Militär- verhältnis	Ob schon früher in der Stadt Oldenburg (Delmenhorst)? (zutreffenden Falls wann?)	Staats- angehörigkeit
a. des Wohnungs- gebers		(ob der Reserve, Ersatzreserve, Landwehr I. oder II. Aufgebots oder dem Landsturm angehörig)		
b. des Arbeitgebers				
12		13	14	
Anzahl der Dienstboten		Betrag der zuletzt gezahlten staatlichen Einkommensteuer	Bemerkungen	
männlich	weiblich			

Name des Anmeldenden.  
.....

mit Familie hat sich am heutigen Tage zum Aufenthalt in der Stadtgemeinde .....  
 , den ..... 19..... angemeldet.



## Abmeldung

Straße

8	9	10	11
Militär- verhältnis (ob der Reserve, Ersatzreserve, Landwehr I oder II. Aufgebots oder dem Land- sturm angehörig)	Wohnt in Oldenburg (Delmen- horst) seit	Staats- angehörig- zeit	Tag des Abzuges und Bemerkungen

Name des Abmeldenden.

## Polizeiliche Abmeldung.

Am .....ten ..... 190....

sind verzogen von ..... Straße

(Platz) Nr. .... nach ..... Straße

(Platz) Nr. ....

Vor- und Zunamen  
der abzumeldenden Personen:

Ob ledig oder verheiratet: .....

Stand oder Gewerbe: .....

Tag und Jahr der Geburt:

Geburtsort: .....

Religion: .....

Name des zur Abmeldung  
Verpflichteten:





1	2	3	4	5
Güter	Städte	a. bei Krieg	Waffen	Güter

